

Beschleunigter Ausbau der Windenergie wesentliche Änderungen & weitere Anpassung

enreg Workshop am 26. Januar 2023

Dr. Bernd Ochtendung, LL.M. RWE Renewables GmbH, Essen

Überblick

- 1 Wind-See-Gesetz
- 2 Wind-an-Land-Gesetz
- 3 Weitere Anpassungen

RWE 26.01.2023 Seite 2

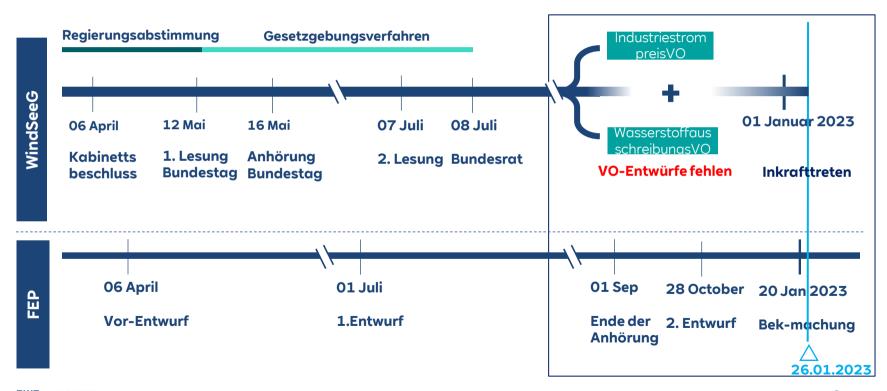
WindseeG 2023

Beschleunigungsmaßnahmen

Neue Ausschreibungsarten

RWE 26.01.2023 Seite 3

Zeitschiene für WindSeeG und Flächenentwicklungsplan (FEP)



RWE 1/26/2023

Beschleunigte Zulassung auf voruntersuchten Flächen

- **Plangenehmigung** (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) bei zentral voruntersuchten Flächen (§ 66 Abs. 1), wenn Rechte Dritter nicht berührt, Benehmen mit TÖB
- Keine Verlängerung von Äußerungsfristen, Verzicht auf Erörterungstermin (Abs. 2)
- Frist für Plangenehmigung 12 Monate, Planfeststellung 18 Monate (§ 66 Abs. 4)
- Beschleunigung ist sinnvoll auf konfliktarmen, staatlich voruntersuchten Flächen
- Umweltverbandsklagen möglich, ihre Zahl war bislang überschaubar

Sonstige Neuerungen (§ 17 Abs. 1a und 1b EnWG, § 89 WindSeeG 2023)

- Ausweitung Bauzeitenfenster im Küstenmeer auch auf 1.4. bis 31.10.
- Gesetzliche Definition 2k-Kriterium zur zulässigen Sedimenterwärmung
- Repowering Verlängerung der Zulassung um 10 Jahre per Antrag auf Plangenehmigung zum Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und Geräten zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage.
- Soweit (...) Errichtung **weiterer Gründungsstrukturen** zusätzlich zu der Gründungsstruktur der bestehenden Windenergieanlage auf See vorgesehen, liegt **kein Repowering** vor (§§ 89, 69 Abs. 7 WindSeeG)

Ausbau im Gleichlauf mit Netzanbindung (FEP)

Tabelle 6: Übersicht der Kalenderjahre der Ausschreibung und Inbetriebnahme für Windenergieanlagen auf See und der zugehörigen Offshore-Anbindungsleitungen einschließlich der jeweiligen Quartale (QI – QIV) im Kalenderjahr – Flächen mit zentraler Voruntersuchung.

Bezeich- nung Fläche	Vrs. zu in- stallierende Leistung [MW]	Ausschrei- bungsjahr	Inbetrieb- nahme der auf den Flä- chen jeweils bezuschlag- ten WEA	Einzug park- interne Ver- kabelung der bezu- schlagten WEA in Plattform	Bezeich- nung Netz- anbindung	Inbetrieb- nahme Netz- anbindung
N-3.7	225	2021	2026 (QIII)	n/a	NOR-3-3	n/a
N-3.8	433	2021	2026 (QIII)	n/a		
O-1.3	300	2021	2026 (QIII)	2026 (QII)	OST-1-4	2026 (QIII)
N-7.2	980	2022	2027 (QIII)	2027 (QII)	NOR-7-2	2027 (QIII)
N-3.5	420	2023	2028 (QIII)	2028 (QI)	NOR-3-2	2028 (QIII)
N-3.6	480	2023	2028 (QIII)	2028 (QII)		
N-6.6	630	2023	2028 (QIV)	2028 (QI)	NOR-6-3	2028 (QIV)

- Beauftragung durch ÜNB mit Aufnahme Fläche in FEP: spart mehrere Jahre
- Fertigstellungstermine 36 Mo vorab verbindlich (bisher 30) (§ 17d II 2, 8 EnWG)

RWE 26.01.2023

Branchensicht

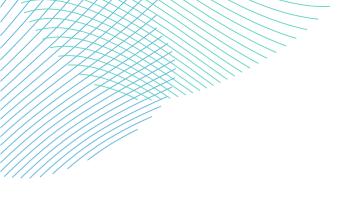
Repowering (§89)

- Kein Repowering von Fundamenten
- Optionale Verlängerung max. 10 J.
- Alternative: vollst. Neuzulassung
- Fundamente zentral für Kapazität
- Zulassungsverlängerung um >20 Jahre
- Verfahren auf Änderung beschränken

Meilensteine & Pönalen (§ 81)

- Bieter trägt Risiko eines 100%igen Verlusts der Sicherheitsleistung und Rücknahme des Zuschlags bis zur Fertigstellung
 - Starre Meilensteine bis Inbetriebnahme aufgrund globaler Lieferkettenprobleme sehr schwierig einzuhalten
 - Worst Case (Verlust Sicherheit und Zuschlag (und damit ggf. sogar Rückbau von Windparks) wird realistischer
 - Pönale unabhängig von Verschulden

RWE 1/26/2023 Page 8



Neue Ausschreibungsarten

RWE 26.01.2023 Seite 9

Beauty Contest, Marktprämie oder Industriestrompreis VO





Bek. Ausschreibung: 01 März

Gebotsfrist: **01 August**

Auktionsregime: **Beauty Contest**

Sicherheit: 200€ / kWh (25% vorab 75% nach 3 Monaten)

Auktionskapazität in FEP **2023-27: 13.3 GW, 1.8 GW in 2023**

Voruntersuchte Flächen **IndustriestrompreisVO**

- Ermächtigung in § 96a zum Erlass einer Verordnung zur Umwidmung von voruntersuchten Standorten für die Industire-Stromversorgung
- Ausgestaltung durch VO offen

Nicht voruntersuchte Flächen



Auction date: 01 June



- **Sicherheit: 100€ / kWh** (25% vorab 75% nach3 Monaten)
- Auktionskapazität in FEP 2023-25: 9.5 GW, 7 GW in 2023







Verwendung finanzieller Komponenten

- 90% Stromkostensenkung an ÜNB, zahlbar jährlich über 20 Jahre
- 5 % Fischereigemeinschaft
- 5 % **Meeresschutz**, je einmalig 12 Mo. nach Zuschlag

RWE 1/26/2023

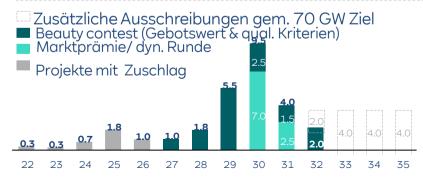
2023/24: Ausschreibungsvolumen stark erhöht 2030: max. Kapazität in Betrieb

Ausschreibungsvolumen und Ausbau gem. FEP (GW/Jahr)









Anmerkung

§ 1 WindSeeG

- bis 2030: 30 GW
- bis 2035: 40 GW
- bis 2045: 70 GW
- bis **2025** ~**21** GW

Gespiegelt im FEP 2024 (+0.5GW), 2026 (-0.5GW)

Last Minute Umkehrung von Auktionsarten u. – volumen Aktuell Konsultation mit BNetzA zum richtigen Verständnis

Voruntersuchte Flächen per Beauty Contest vs. Industriestromversorgung

Beauty Contest Gebotspreis 60 pkt Dekarbonisierung Offshore-Entwicklung 10 pkt* Erklärung zu PPAs 10 pts. Anteil Impulsrammungen und 10 pts. Schwerlastgrundberührungen 10 pts. Anteil Auszubildender Ges.belegschaft

- **Finanzielle Komponente (60%)** entscheidet:
- **Qualitative Komponenten (40%)** Nachhaltigkeit Lieferkette und Personal
- in 2023 Beauty Contest nur für 270 MW
- ab 2024 größere Kapazitäten

VO gem. § 96a WindSeeG

- Ermächtigung der Bundesregierung (§ 96a WindSeeG) zum Erlass einer IndustriestrompreisVO
- Im WindSeeG fehlen Details zu Anzahl und 7ahl der Versteigerungstermine, Vergütungsform (CfD) Inflationsindexierung, Netzanschlusskosten.
- U.a. Möglichkeit Stromproduktion vorgeprüfter Standorten Industrieunternehmen zuzuordnen, ggf. im Gegenzug für THG-Einsparungen

Größe des Industriesegments noch unbestimmt. Wenn Industriestromversorgung für alle voruntersuchten Standorte, läuft Beauty Contest leer.

Nicht voruntersuchte Flächen mit Marktprämie & dynamischer 2. Gebotsrunde bei 0-Geboten

Ausschreibungsregeln

- **1. Stufe: Preisgebot** inkl. Präqualifikation, dass mind. 20% Auktionsvolumen PPA-Anteil für mind. 5 Jahre unterliegen sollen (abweichend von BC-Kriterien)
 - 2. Stufe: Mehrere O ct/kwh-Gebote gehen in "dynamische Auktion" über mehrere Runden. Preis für jede Runde wird von Behörden festgelegt.
 Bieter können bestätigen oder den Preis unterbieten (Ausstiegsgebot). Es gewinnt Bieter, der als letzter bestätigt oder höchstes Ausstiegsgebot abgibt.
- Bieter können für **mehr als einen Standort bieten** (mehrere Aspekte bleiben unklar, z. B. paralleles oder sequentielles Bieten, genauer Bietprozess)
- **Details** zur Auktion werden von der Bundesnetzagentur noch bekannt gegeben und sind spätestens zum **1. Februar 2023** bekannt.

Auswirkungen

- Effizientes Auktionsdesign könnte sich am allgemein wahrgenommenen Marktwert der Flächen orientieren; durch offene Gebote wird Zahlungsbereitschaft der Teilnehmer sichtbar
- Derzeit wird die Auktion zugunsten des Bieters entschieden, sobald dessen Zahlungsbereitschaft die des zweithöchsten Bieters überschreitet.

RWE 1/26/2023 Page 13

Wind-an-Land-Gesetz - neuer Rechtsrahmen

- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Änderung des Baugesetzbuches (BauGB)
- Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG)

RWE 26.01.2023 Seite 14

Flächenbedarf für Windenergie an Land

- "Aktuell sind bundesweit 0,8 % der Landesfläche planerisch für eine Nutzung durch die Windenergie ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Einschränkungen, welche sich ergeben
- durch <u>Siedlungsabstände</u>, anderweitige <u>Höhenbeschränkungen</u>, Untersagung von Windenergie im <u>Wald</u>, und die verbreitete Vorgabe, dass der <u>Rotorradius innerhalb</u> der Gebietsgrenze liegen muss, reduziert sich die verfügbare Fläche jedoch auf einen Anteil von **0,52 % der Landesfläche**."
- Eine Umfrage unter Projektierern ergab, dass etwa 30 % der geplanten Leistung auf ausgewiesenen Flächen nicht umgesetzt werden konnte. Als mit Abstand größtes Hemmnis wurden Belange des Artenschutzes genannt, gefolgt von militärischen Belangen, und Belangen der Luftfahrt.

https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/windenergie-an-land#flaeche

Ausbauziele & Flächenverfügbarkeit

"Bei der Windenergie an Land werden die Ausbauraten auf ein Niveau von **10 Gigawatt (GW) pro Jahr** gesteigert, so dass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 GW Windleistung in Deutschland installiert sein sollen." [Entw. Bundesregierung zu Sofortmaßnahmen für beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien im Stromsektor, 22. Mai 2022, BT-Drucks. 20/1630, S. 2]

"Um die rechtzeitige Erreichung der im EEG 2023 vorgesehenen Ausbaumengen für Windenergie an Land sicherzustellen, müssen die dafür notwendigen Flächen mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf von mindestens drei bis vier Jahren bereitgestellt werden." [Vgl. Formulierungshilfe der BReg zum Wind-an-Land-Gesetz, Formulierungshilfe BReg, S. 2]

"Das Gesamtziel von **zwei Prozent der Bundesfläche** [aus dem Koalitionsvertrag] wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt." [Vgl. Formulierungshilfe der BReg zum Wind-an-Land-Gesetz, Formulierungshilfe BReg, S. 2]

Notwendige Änderungen im Planungsrecht

"Der planerischen Steuerung durch die Ausweisung von Windenergiegebieten soll im Ergebnis nur noch dann Ausschlusswirkung zukommen, wenn die Flächenziele erreicht werden. Andernfalls sollen Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum privilegiert zulässig sein. Hierdurch wird zugleich sichergestellt, dass für den Windenergieausbau Flächen im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. "

"Landesrechtliche **Mindestabstandsregelungen** auf der Grundlage der sogenannten Länderöffnungsklausel des BauGB sollen weiterhin möglich sein. Sie sollen an die Erfüllung der Pflichten nach dem WindBG <u>gekoppelt</u> werden, insbesondere müssen die **Flächenziele erreicht** werden."

"Durch die Mengenvorgaben werden die **komplexen Anforderungen des** "**Substanzgebotes" abgelöst** und die Flächenbedarfe an die energiewirtschaftlichen Bedarfe gekoppelt. Die Planungsmethodik und ihre <u>gerichtliche Kontrolle</u> werden <u>vereinfacht</u>, dadurch wird die <u>Planung beschleunigt</u> und die <u>Rechtssicherheit erhöht</u>."

[Formulierungshilfe BReg, Wind-an-Land-Gesetz, S. 2]

Windenergieflächenbedarfsgesetz

Überblick

RWE 26.01.2023 Seite 18

Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG

- Zweistufige Festlegung verbindlicher Flächenbeitragswerte für 2027 und 2032
- 2032-Ziel zwischen **1,8% und 2,2%** bzw. pauschal 0,5% für Stadtstaaten
- Ermittlung individueller Flächenbeitragswerte für jede der 11.000 Gemeinden (u.a. nach Windhöffigkeit und Ausschlussflächen für Siedlung, Erholung, Flughäfen, Auto- u. Eisenbahnen, Wasserstraßen, ÜN-Freileitung, Militär, UNESCO, WSG, NSG)
- Annahme "Rotor-out"

RWE 26.01.2023 Seite 19

Flächenbeitragswerte - Anlage 1 WindBG

Bundesland	Spalte 1:	Spalte 2:	Spalte 3:
	Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Lan- desfläche in Prozent)	zum 31. Dezember 2032 zu	
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG Verpflichtung der Bundesländer

- Ausweisungspflicht für Bundesländer gem. Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG
 - <u>Zentrale Ausweisung</u> der Flächen <u>in</u> landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen durch die Länder (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG) oder
 - Vorgabe von <u>Teilflächenzielen</u> für <u>regionale oder kommunale Planungsträger</u> (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG)
- Nachweispflicht bis zum 31. Mai 2024 (§ 3 Abs. 3 WindBG) in Form von Planaufstellungsbeschlüssen oder Landesgesetz / Raumordnungsplan mit Teilflächenzielen

RWE 26.01.2023 Seite 21

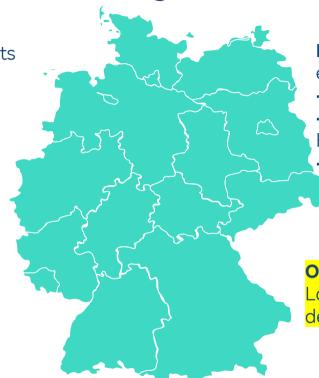
Unterschiedliche Geschwindigkeiten - "4 gegen 12"

SH: LEP & RROP bereits **2026** Ziel v. **2.0%**

Nieders.: 2,2% schon in 2026 - Gesetzl. Vorgabe an einzelne Kommunen, Bü-Beteiligg, Verf. Beschl.

NRW via LEP & ROP

- Eckpunkte beschlossen 1.8% bereits in **2025**



Brandenburg: Moratorium entfällt mangels Sicherungsbedürfnis

- Ende 2022: RegPl Richtlinie geänd.
- Mitte 2023: Beschlüsse RegPG zur Erarbeitung neuer (Vor-)Entwürfe
- 2025/2026: Satzungsbeschlüsse

Option "Flächenüberhang"§ 6 Abs. 4: Länder-Staatsverträge zur Senkung des Beitragswerts; Frist 31.05.2024

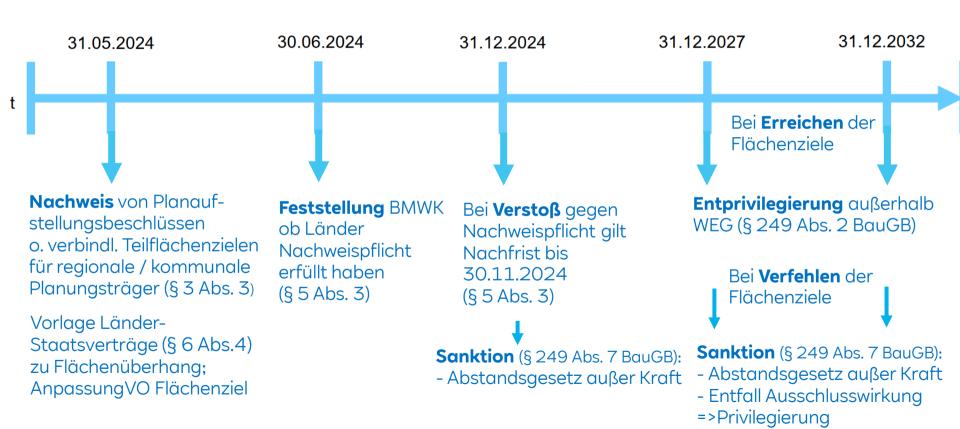
In 12 Bundesländern bislang politische **Absichtserklärungen** und Appelle an Regionale Planungsgemeinschaften

Anrechenbarkeit von Flächen nach § 4 Abs. 1 und 2 WindBG

- Anrechnung aller Alt-Flächen (in ROPs, FNPs, BPs)
- neue WEG-Flächen (wenn kein Rotor out, 75m o. Reduzierung auf 20-70%)
- neue **Höhenbegrenzungen** ab 1. Februar 2023 nicht anrechenbar
- => Anrechenbarkeit zahlreicher bestehender B-Pläne mit Höhenbegrenzungen?
- nur **wirksame** Windenergiegebiete "sobald und solange" werden angerechnet
 - Anrechnung bleibt **für ein Jahr ab** Rechtskraft einer **Normverwerfung** oder inzidenten Verwerfung bestehen
 - Plan, der vor Stichtagen der Anlage 1 **beschlossen, aber nicht wirksam** geworden ist, wird **für 7 Monate** ab Beschlussfassung angerechnet

RWE 26.01.2023 Seite 23

Fristen & Sanktionen zur Erreichung der Flächenziele



RWE 1/26/2023 Page 24

Neuregelung und Sanktionen

(§ 249 Abs. 1, 2, 7 BauGB)

Vor Erreichen	Flächenziel
----------------------	-------------

Bei Verfehlung Flächenziel

Nach Erreichen Flächenziel:

Entfall Privilegierung

- Keine Ausschlusswirkung, reine Positivplanung
- Windkraft bleibt privilegiert
 - n
 - Abstandsgesetze treten außer Kraft
- Windkraft nur noch "sonstiges Außenbereichs Vorhaben"

bis Windenergiebeitrag erreicht => Zwang zur WEG Ausweisung

wenn Windenergiebeitrag erreicht => Windkraft **beschränkt** auf WEGe

Änderungen des BauGB

Verzahnung WindBG mit Planungsrecht

Änderung von Privilegierung und Ausschlusswirkung

§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB wird wie folgt gefasst:

"(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es […]

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient

nach Maßgabe des § 249, [...]"

§ 35 Absatz 3 S. 3 BauGB:

"Öffentliche Belange stehen einem [privilegierten] Vorhaben entgegen [bei] Ausweisung an anderer Stelle" (Ausschlusswirkung)

§ 249 Abs. 1 und 2 BauGB

- (1) § 35 Absatz 3 Satz 3 ist auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.
- (2) Außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) richtet sich die Zulässigkeit der in Absatz 1 genannten Vorhaben in einem Land nach § 35 Absatz 2 für sonstige Vorhaben, wenn das Erreichen eines in Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Hat ein Land gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetzes regionale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde. Der Eintritt der Rechtsfolge der Sätze 1 und 2 ist gesetzliche Folge der Feststellung.

Weitere Regelungen in § 249 BauGB n.F.

- Weitere Flächen können nach Flächenzielerreichung ausgewiesen werden (Abs. 4)
- Plangeber kann von entgegenstehenden Raumordnungszielen oder FNP-Darstellungen abweichen, soweit "erforderlich" zur Flächenzielerreichung (Abs. 5)
- Für Rechtswirksamkeit des Plans ist **unbeachtlich**, ob **sonstige Flächen** im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind (Abs. 6)

RWE 26.01.2023

Privilegierung von Repowering-Vorhaben (§ 245e Abs. 3)

- Repowering-Vorhaben (in **2-facher Neuanlagenhöhe** zur Bestandsanlage) sind von Ausschlusswirkung in FNP und ROP befreit ("Planungsprivileg"), **es sei denn**:
 - die Grundzüge der Planung werden berührt, bzw.
 - das Vorhaben liegt in einem **Natura**-2000- oder Naturschutzgebiet
- Die Vorschrift erlaubt Repowering innerhalb und angrenzend zu Konzentrationszonen, insbesondere in sog. weichen Tabuzonen, ohne den Bestandsplan aufheben oder ändern zu müssen.
- Privileg gilt für **10 Jahre**, auch nach Erreichung des Flächenziels
- ⇒ Paradigmenwechsel: kein Planvorbehalt mehr für Repowering im **500m-Umkreis**
- ⇒ Kurzfristiges Potenzial zur Flächenzielerreichung
- ⇒ Klärung "Grundzüge der Planung"

Isolierte Positivplanung ab 1.2.2023 möglich (§ 245e Abs. 1)

- "Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan <u>zusätzliche Flächen</u> für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann <u>von</u> dem <u>Planungskonzept</u>, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zugrunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der **Grundzüge der bisherigen Planung** ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.
- => Konzept des Plangebers kann sich auf **zusätzliche** Flächen beschränken
- ⇒ **Abweichung** vom urspr. Planungskonzept möglich (Regelgrenze > **¼ mehr Fläche**)
- ⇒ Darf Gemeinde jetztausweisen, obwohl zentrale Vorgabe nach § 3 WindBG fehlt?

Änderungen Raumordnungsgesetz

Vorrang BauGB bei Windenergiesteuerung

Ausblick auf ROG 2023

Vorrang des BauGB bei Windenergieplanung Wind-Land-Gesetz

Ab 1.2.2023 in Kraft § 27 ROG:

"(4) Für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG beinhalten, sind die Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB und die Sonderregelungen des § 249 BauGB vorrangig anzuwenden."

Vorranggebiete statt Eignungsgebieten ROG 2023 (BT-Drs. 20/4823, 7.12.2022)

- **Eignungsgebiete entfallen** (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 (onshore) und 4 ROG (offshore)
- Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung definiert (substantiell Raum) und gesamträumliches Planungskonzept vereinfacht

Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten Neuregelung in § 6 n.F. WindBG – Entwurfsstand 7.12.2022

- "(1) Werden die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren (…) eine Umweltverträglichkeitsprüfung und (…) eine artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel nicht durchzuführen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit das Windenergiegebiet in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.
- Stellt die zuständige Behörde fest, dass ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 des BNatSchG zu erwarten ist, kann sie **zumutbare Schutzmaßnahmen** in den Windenergiegebieten anordnen.
- Wird eine Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet genehmigt, ohne dass Schutzmaßnahmen angeordnet wurden, hat der Betreiber für den Eingriff **Ersatz** in **Geld** zu leisten. (...) Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des BNatSchG zu verwenden, (...) die der Sicherung oder **Verbesserung des Erhaltungszustandes** der durch den Betrieb von Windenergieanlagen **betroffenen Arten** dienen. (...)

Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten Neuregelung in § 6 n.F. WindBG – Entw. Stand 7.12.2022

- "(2) Absatz 1 ist erst anzuwenden, wenn
- Nr. 1 ein verbindlicher Rechtsakt der Europäischen Union in Kraft tritt, der den Mitgliedstaaten ermöglicht, in dem in Absatz 1 vorgesehenen Umfang im Genehmigungsverfahren (...), auf eine artenschutzrechtliche Prüfung zu verzichten und auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten,
- Nr. 2 die in dem verbindlichen Rechtsakt nach Nummer 1 vorgesehenen
 Voraussetzungen gegeben sind und
- Nr. 3 [...] im Bundesanzeiger **bekanntgemacht** wird [...].
- Sinnvoll zur Vermeidung von Doppelprüfungen auf Planungs- und Vorhabenebene
- BMWK will erstrecken auf Netzausbau (EnWG) und Offshore Windkraft (WindSeeG)

Weitere Änderungen des BauGB

- Windkraft auf Tagebauflächen
- Optisch bedrängende Wirkung

Verordnungsermächtigung für Wind und Solarprojekte in Abbaubereichen von Braunkohletagebauen

- Verordnungsermächtigung für Landesregierungen NRW, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt, Windkraftanlagen in Abbaubereichen (oder Teilen hiervon) eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans zu privilegieren, soweit Darstellungen in FNPs oder Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen, Rekultivierungsziele angemessen berücksichtigt werden und das Vorhaben die bergbaulichen Tätigkeiten nicht erheblich beeinträchtigt.
- Sinnvolle Erweiterung um konfliktarme Flächen, Strukturwandel profitiert
- Empfohlene Ausnahmen für Vorfeld, Betriebsflächen und ökologische Ausgleichsund (künftige) Artenschutzflächen vor der Wiedernutzbarmachung
- Auch zu berücksichtigen sind Eigentumsverhältnisse, Rückgabeverpflichtungen, landwirtschaftliche Zwischennutzung und Kippensetzungen

RWE Page 38

Anrechenbarkeit von Tagebauflächen nach § 4 und 6 WindBG

- Gleichzeitig wurde Anrechenbarkeit von Tagebauflächen (§ 4 WindBG) reduziert:
 - auf 50% bei reinen Windausweisungen (besserer Maßstab wäre tats. Ausbau)
 - auf O bei Wind-PV Hybrid-Ausweisung (hindert optim. Flächen- u. Netznutzung)
- BReg vergleicht Ausbau auf Tagebauflächen mit sonstigen Windenergiegebieten der Gemeinden **in 2028** und **re-evaluiert** die (reduzierte) Anrechnung (§ 6 WindBG)

RWE Page 39

Gesetzliche Regel "optisch bedrängende Wirkung" (§ 249 Abs. 10 BauGB)

 "Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens das Zweifache der Anlagenhöhe ("2H") beträgt"

- => 2 H (aktuell rd. 500 m) entspricht Rechtsprechung
- => aufwändige Einzelfallprüfung entfällt ("Würdigung aller Umstände")

RWE Page 40



Ideen zur weiteren Beschleunigung

Off-, onshore, Netzausbau:

Go-To-Areas - Zulassung ohne UVP und Artenschutzprüfung

Onshore:

- 2% Ziel **vorziehen** auf 31.12.2027
- Finanzieller Anreiz für kommunale Flächenausweisung u. Nachbargemeinden
- Privilegierung entlang Straßen, Schienen oder im industrienahen Außenbereich
- Genehmigungen erteilen unter Auflage: ÖR Baulasten, techn. Anlagendetails
- Personal & externe Projektmanager für Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Priorisierung von Gerichtsverfahren zu Windkraft; spezialisierte OVG-Senate



